

A m t s b l a t t

5	Ausgegeben zu Olsberg am 16. Juli 2026	Jahrgang 2026
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2026
2	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in der Schule an der Ruhraue vom 14.07.2026
3	Bekanntmachung der Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Olsberg vom 21.05.2026
4	Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 09.07.2026
5	Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge - Beschluss zur Einleitung des „beschleunigten“ Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB und zur Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 89 BauO NRW
6	Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB („Bebauungsplan der Innenentwicklung“) - Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB
7	Schlussbekanntmachung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) - Genehmigung und Wirksam-Werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB
8	Schlussbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ in Olsberg - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB
9	Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ in Olsberg vom 14.07.2026

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“
vom 14.07.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Olsberg erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (nachfolgend OGS genannt) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
2. Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Anmeldung / Teilnahme

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger. Die Anmeldefrist endet zum 15.02. des jeweiligen Jahres. Die Vertragslaufzeit beträgt regelmäßig ein Schuljahr und endet zum Ablauf des Schuljahres automatisch. Etwaige weitere Vereinbarungen regeln sich über den entsprechenden Elternvertrag mit dem Kooperationspartner der OGS.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen innerhalb der Stadt Olsberg und Schulen der Sekundarstufe I.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein jahrgangsweise aufwachsender Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter und Aufnahme in die OGS. Dieser Anspruch gilt zunächst für die Erstklässlerinnen und Erstklässler zum Schuljahr 2026/2027

und wird schrittweise bis zum Schuljahr 2029/2030 ausgebaut. Für Kinder, die zunächst keinen gesetzlichen Anspruch haben, erfolgt die Platzvergabe in der Übergangszeit gemäß der Entscheidung nach § 2 Nr. 2.

§ 3

Abmeldung / Ausschluss

1. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule in Folge Wohnortwechsels
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das KindDie außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich beim Sekretariat der Schule.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger.
4. Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der OGS nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Betrages.

§ 4

Beitragspflichtige

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 5

Umfang der Beitragspflicht

1. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird.
2. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS und Fehltage des Kindes (z.B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.
3. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

4. Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren, gemäß der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.
5. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot der OGS der Stadt Olsberg, so halbiert sich der Beitrag für das 2. Kind in der OGS, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

§ 6

Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung erfolgt, wenn ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, eine beitragspflichtige Kindertagesstätte besucht und der Beitrag für die Kindertagesstätte höher ist als der Beitrag für die OGS. Eine Beitragsbefreiung erfolgt ebenfalls, wenn für das Kind welches eine Kindertagesstätte besucht, nach Regelungen des Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) bzw. des KiBiz-Änderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Beitragsfreiheit besteht.

Der durch eine Befreiung des Beitrags für den Besuch einer Ganztagschule entstehende Einnahmeausfall ist dem jeweiligen Träger der Schule vom Hochsauerlandkreis zu erstatten.

§ 7

Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge für Empfängerinnen und Empfänger von

- Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII - Grundsicherung
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II - Grundsicherungsgeld
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz - Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag. Nach dem Bundeskindergeldgesetzes

werden Empfängerinnen und Empfänger für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von einer Beitragspflicht befreit.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

1. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Einkommen. Der Einkommensbegriff ist in § 10 dieser Satzung definiert.

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 17.000,00 €	13,00 €	156,00 €
bis 25.000,00 €	29,00 €	348,00 €
bis 37.000,00 €	59,00 €	708,00 €
bis 49.000,00 €	89,00 €	1.068,00 €
bis 61.000,00 €	112,00 €	1.344,00 €
bis 73.000,00 €	132,00 €	1.584,00 €
bis 85.000,00 €	147,00 €	1.764,00 €
bis 97.000,00 €	165,00 €	1.980,00 €
bis 109.000,00 €	185,00 €	2.220,00 €
über 109.000,00 €	197,00 €	2.364,00 €

2. Im Fall des § 4 Satz 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 9

Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Olsberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 8 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 109.000,00 € maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

§ 10

Einkommensbegriff

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuer-freie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (ElterngeldPlus) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist demnach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
4. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 11

Maßgeblicher Einkommens-/ Bezugszeitraum

1. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf

Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

2. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2006 außer Kraft.

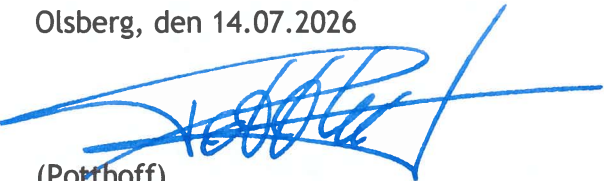
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 09.07.2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14.07.2026


(Potthoff)

Satzung der Stadt Olsberg
über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung
in der Schule an der Ruhraue vom 14.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in der Schule an der Ruhraue beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung

Die Stadt Olsberg ist Träger der Förderschule Olsberg, -Schule an der Ruhraue- und erhebt eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der / des Erziehungsberechtigten erforderlich. Andere Personen (z. B. Lehrkräfte, Therapeuten, etc.) können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.

Der Antrag kann jederzeit schriftlich mit Wirkung ab der jeweils folgenden Unterrichtswoche widerrufen werden.

Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird folgende Gebühr je Schüler und Verpflegungstag erhoben:

- | | |
|---|--------|
| • Schüler Förderschule (Eigenanteil Eltern) | 3,68 € |
| • Internatsschüler der Josefsgesellschaft | 4,20 € |
| • Personal der Förderschule | 4,40 € |

Gebührensschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die den Schüler / die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben, sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

Erziehungsberechtigte können einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Übernahme Schülermittagessen) stellen, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin/ein Schüler bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht mindestens zwei Schultage vor dem Verpflegungstag von der Mittagsverpflegung an diesem Tag abgemeldet wurde.

§ 5 Vorauszahlungen, Fälligkeit

Für die Gebühr werden Vorauszahlungen über 50 Mittagsverpflegungen je Kalenderhalbjahr bzw. 100 Mittagsverpflegungen je Kalenderjahr erhoben und auf die Fälligkeiten 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres verteilt.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Abrechnung nach der tatsächlichen Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagsverpflegung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2025 außer Kraft.

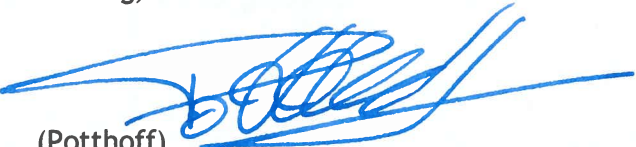
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 09.07.2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in der Schule an der Ruhraue der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14.07.2026


(Potthoff)



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

**Satzung
über die Vergabe
von Aufträgen unterhalb der
Schwellenwerte gemäß
§ 106 GWB
der Stadt Olsberg
vom 21.05.2026**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich und auftragswertbestimmung	3
§ 2 Anwendung und Vergaberegeln	3-4
§ 3 Grundsätze der Vergabe	4
§ 4 Dokumentation	5
§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe	5-6
§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung	6
§ 7 Eignung und Ausschluss	6-7
§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention	7
§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien	7-8
§ 10 Fristen	8
§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen	8
§ 12 Angebote	9
§ 13 Aufhebung	9
§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen	9-10
§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen	10

Satzung
über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der
Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
der Stadt Olsberg vom 21.05.2026

Präambel

Der Rat der Stadt Olsberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Olsberg deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a. für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
 - b. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 2 und 3 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
- a. Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c. die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a. der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk,
 - b. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c. der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d. der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren, oder
 - e. der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann beispielsweise nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a. Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b. Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c. Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabepattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen,

um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebende Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a. Name und Anschrift der Bieter,
 - b. die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c. Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d. Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Gemeinde kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge

sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum Inkrafttreten der Satzung begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

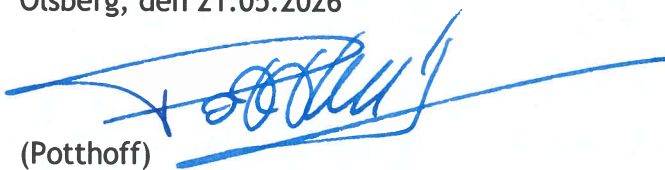
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 21.05.2026 beschlossene Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21.05.2026


(Potthoff)

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 09.07.2026

Präambel

Aufgrund des

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in der z. Z. geltenden Fassung,
- b) § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der z. Z. geltenden Fassung,
- d) in Verbindung mit § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 17.12.2020 in der z. Z. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Kernstadt beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Für die Abgabe / Verlängerung von Grabstätten, die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle sowie der vorzeitigen Rückgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstätten	
a) Kinder - Wahlgrab bis 5 Jahren	280,00 €
b) Sarg - Reihengrab ab 5 Jahren	1.090,00 €
c) Sarg - Wahlgrab, 2 Stellen	2.780,00 €
d) Sarg - Wahlgrab, 3 und mehr Stellen	3.600,00 €
e) Sarg - Reihengrab als Rasenfläche	2.400,00 €
f) Urnen - Reihengrab	600,00 €
g) Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen	1.960,00 €
h) Urnen - Reihengrab als Rasenfläche	1.580,00 €
i) Urnengrab anonym im Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche	1.370,00 €
j) Baum - Urnen - Reihengrab als Rasenfläche	2.130,00 €
k) Baum - Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen als Rasenfläche	4.260,00 €

Verlängerung von Wahlgrabstätten	
l) Sarg - Wahlgrab, 2 Stellen pro Jahr	100,00 €
m) Sarg - Wahlgrab, 3 und mehr Stellen pro Jahr	120,00 €
n) Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen pro Jahr	70,00 €
o) Baum - Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen als Rasenfläche pro Jahr	150,00 €
p) Kinder - Wahlgrab bis 5 Jahren pro Jahr	20,00 €
Benutzung Leichenkammern und Friedhofskapelle	
q) Benutzung einer Leichenkammer pro Tag	90,00 €
r) Benutzung der Friedhofskapelle pro Nutzung	125,00 €
Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	
s) Pflege für ein Sarg - Grab, 1 Stelle pro Jahr inkl. 19% Umsatzsteuer	47,60 €
t) Pflege für ein Urnen - Grab, 1 Stelle pro Jahr inkl. 19% Umsatzsteuer	41,65 €
u) Entfernung und Entsorgung des Grabmals, einmalig im Voraus inkl. 19% Umsatzsteuer	119,00 €

Bei der „Verlängerung von Wahlgrabstätten“ und der „vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte“ ist der Monatsbetrag auf je 1/12 der Jahresgebühr herunter zu rechnen.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung bzw. der Überlassung eines Grabes, einer Leichenkammer und der Friedhofskapelle sowie der Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte.

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Tode des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten.
- (2) In Härtefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. 303) in der z. Z. geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003, GV. NRW. S. 156 / SGV NRW 2010), in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

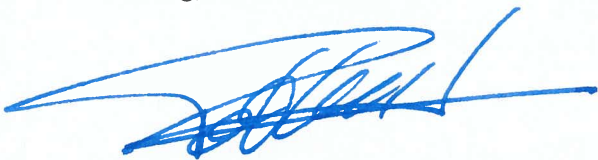
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 09.07.2026 beschlossene Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 09.07.2026



(Potthoff)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge

Beschluss zur Einleitung des „beschleunigten“ Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB und zur Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 89 BauO NRW

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Beschlüsse gefasst, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes, den Bebauungsplan Nr. 287 "Hauptstraße", Bigge, in einem beschleunigten (einstufigen) Planverfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB ("*Bebauungsplanung der Innenentwicklung*") i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern und die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan gem. § 89 BauO NRW.

Der in der Anlage zu dieser Bekanntmachung gekennzeichnete Bereich wird wie folgt geändert:

- Änderung der Baulinie in eine Baugrenze
- Zulässigkeit von I-geschossigen Gebäuden

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan wird für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich wie folgt geändert:

- Zulässigkeit von Flachdächern
- Fassadengestaltung mit der Erweiterung auf Industriefassaden (Isopanel) mit folgenden Farben im Weiß- bis Graubereich (RAL 7016 - anthrazitgrau; RAL 9006 - Weißaluminium; RAL 9010 - Reinweiß)

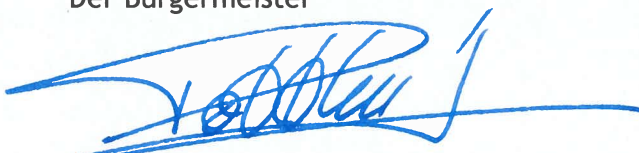
Ziel des Planverfahrens ist es, innerhalb des Änderungsbereichs die Voraussetzungen zur geplanten Errichtung einer Dekra-Station zu schaffen.

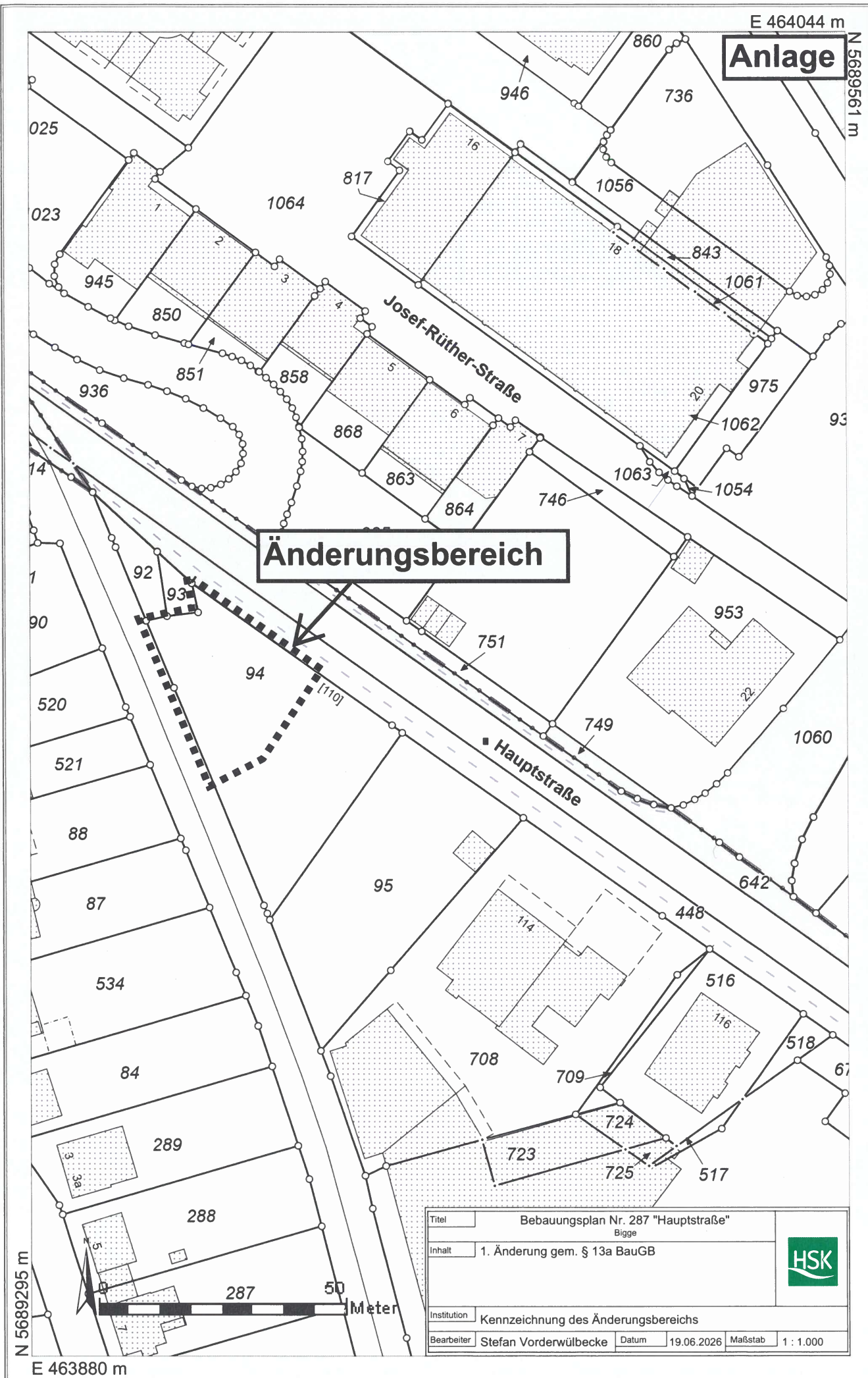
Hinweise: Im beschleunigten Änderungsverfahren wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 07. Juli 2026

Der Bürgermeister


(Potthoff)



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“
im Stadtteil Bigge im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(„Bebauungsplan der Innenentwicklung“)**

**- Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge sowie den Entwurf der Begründung mit artenschutzrechtlichen Erläuterungen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Ziel des beschleunigten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung einer Dekra-Station innerhalb des in der Anlage zu dieser Bekanntmachung gekennzeichneten Änderungsbereichs zu schaffen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung mit den artenschutzrechtlichen Erläuterungen liegen in der Zeit **vom 28.07.2026 bis einschließlich 01.09.2026** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss (OG) - Flurbereich zwischen dem Treppenhaus und dem Ratssaal-

vormittags: Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag: 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit artenschutzrechtlichen Erläuterungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/politik-verwaltung/bauleitplaene-im-verfahren>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die verfahrensvereinfachenden Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Daher wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen sollten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Veröffentlichung und Einstellung der Unterlagen ins Internet bei der Stadt Olsberg auf elektronischem Wege übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon unter der Nr. (02962/982-0) oder per E-Mail an (post@olsberg.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwenders eindeutig erkennen lassen.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Ziff. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgegeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB.

Hinweis zu nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen:

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung:

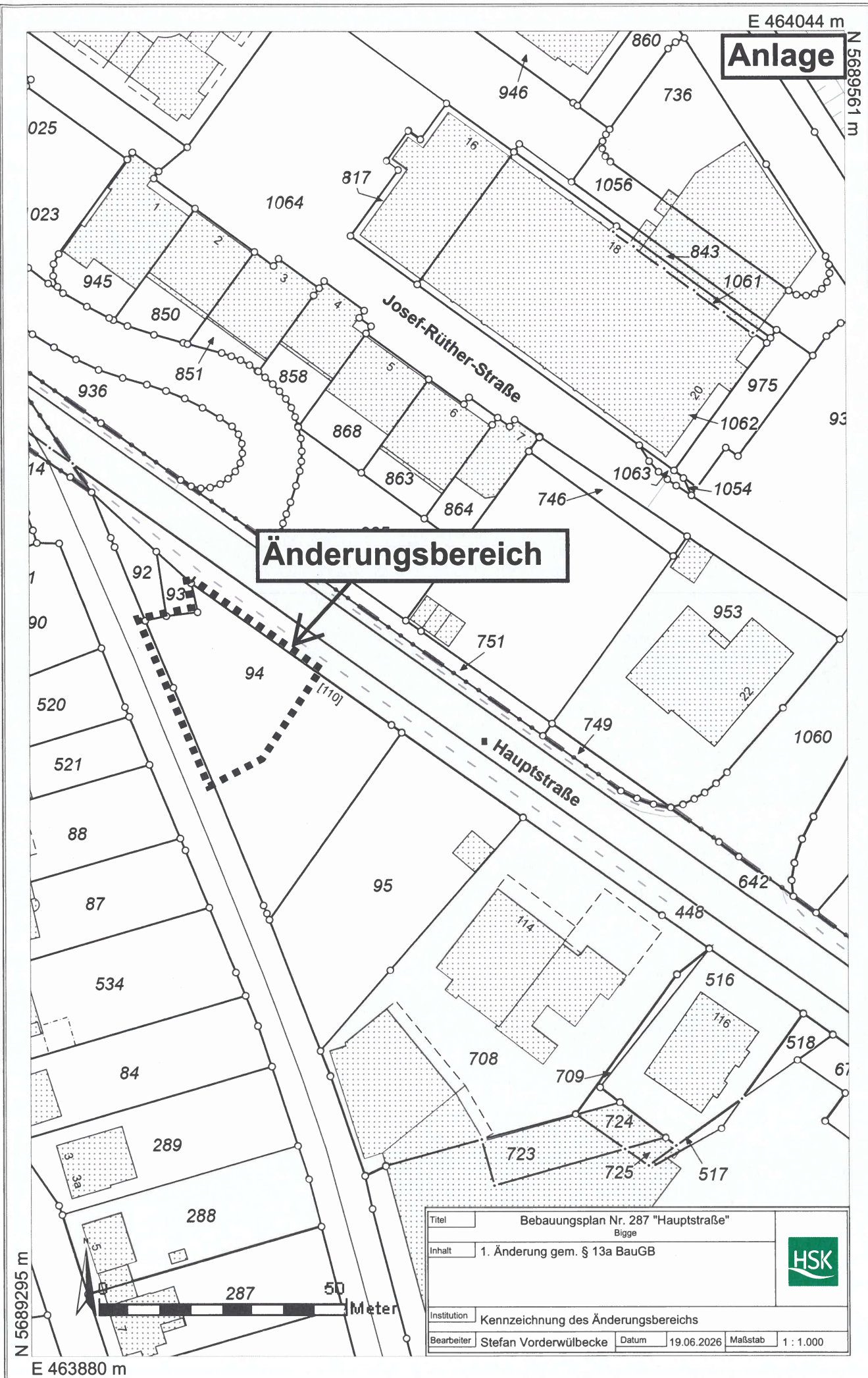
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Einstellung der Unterlagen ins Internet des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge und des Entwurfes der Begründung mit artenschutzrechtlichen Erläuterungen wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 04. Juli 2026

Der Bürgermeister



(Potthoff)



18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“)

- Genehmigung und Wirksam-Werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB -

1. Genehmigung und Übereinstimmungsbestätigung

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 26.03.2026 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) ist am 23.06.2026 von der Bezirksregierung in Arnsberg, Az.: 35.02.26.01-012 gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau und zur Erweiterung eines Verbrauchermarktes.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der folgende Wortlaut des Entwurfsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 26.03.2026 übereinstimmt:

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) einschl. die Begründung mit dem Umweltbericht sowie alle (umwelt-)fachlichen Gutachten, die mit dem Änderungsentwurf öffentlich ausgelegt haben, sowie im Internet veröffentlicht wurden.

Es wird hiermit bestätigt, dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) einschließlich des Entwurfsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) wirksam.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung mit den (umwelt-) relevanten Gutachten und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 215, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend können der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht, die Fachgutachten und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden.

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/flaechennutzungsplan-1>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

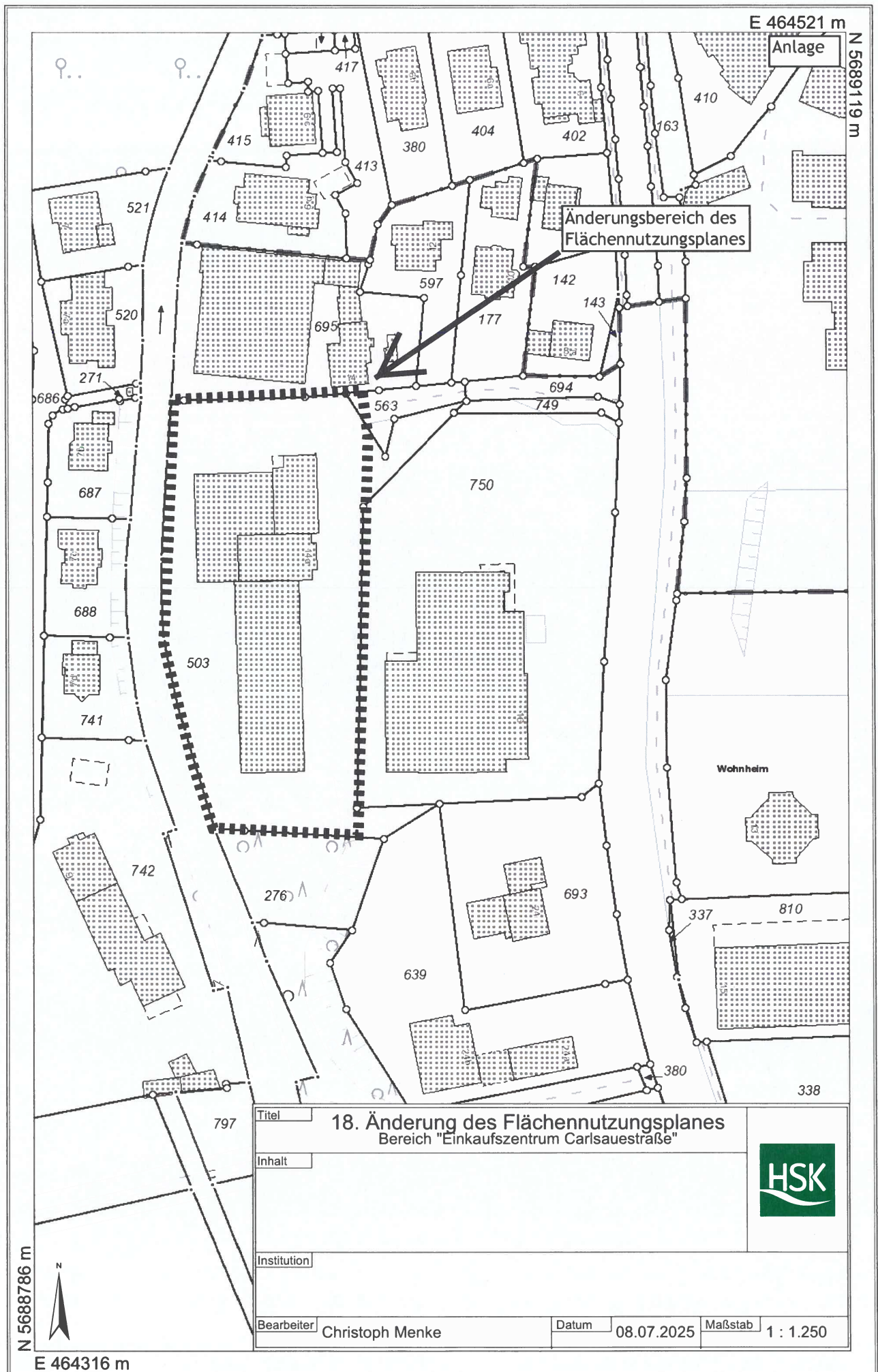
Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg
(Bereich „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) ist aus der Anlage ersichtlich.

Olsberg, den 14. Juli 2026

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Potthoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Potthoff)



Titel		18. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich "Einkaufszentrum Carlsauestraße"		
Inhalt				
Institution				
Bearbeiter		Datum		Maßstab
Christoph Menke		08.07.2025		1 : 1.250

**Bebauungsplan Nr. 290
„Einkaufszentrum Carlsauestraße“
in Olsberg**

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ in Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) der unter Pkt. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ in Olsberg einschließlich der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“, Olsberg als Satzung einschließlich die Begründung sowie die umweltrelevanten Fachgutachten, die im Internet einzusehen mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt haben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“, Olsberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 215, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB können der Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/flaechennutzungsplan-1>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

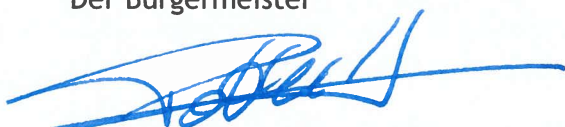
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

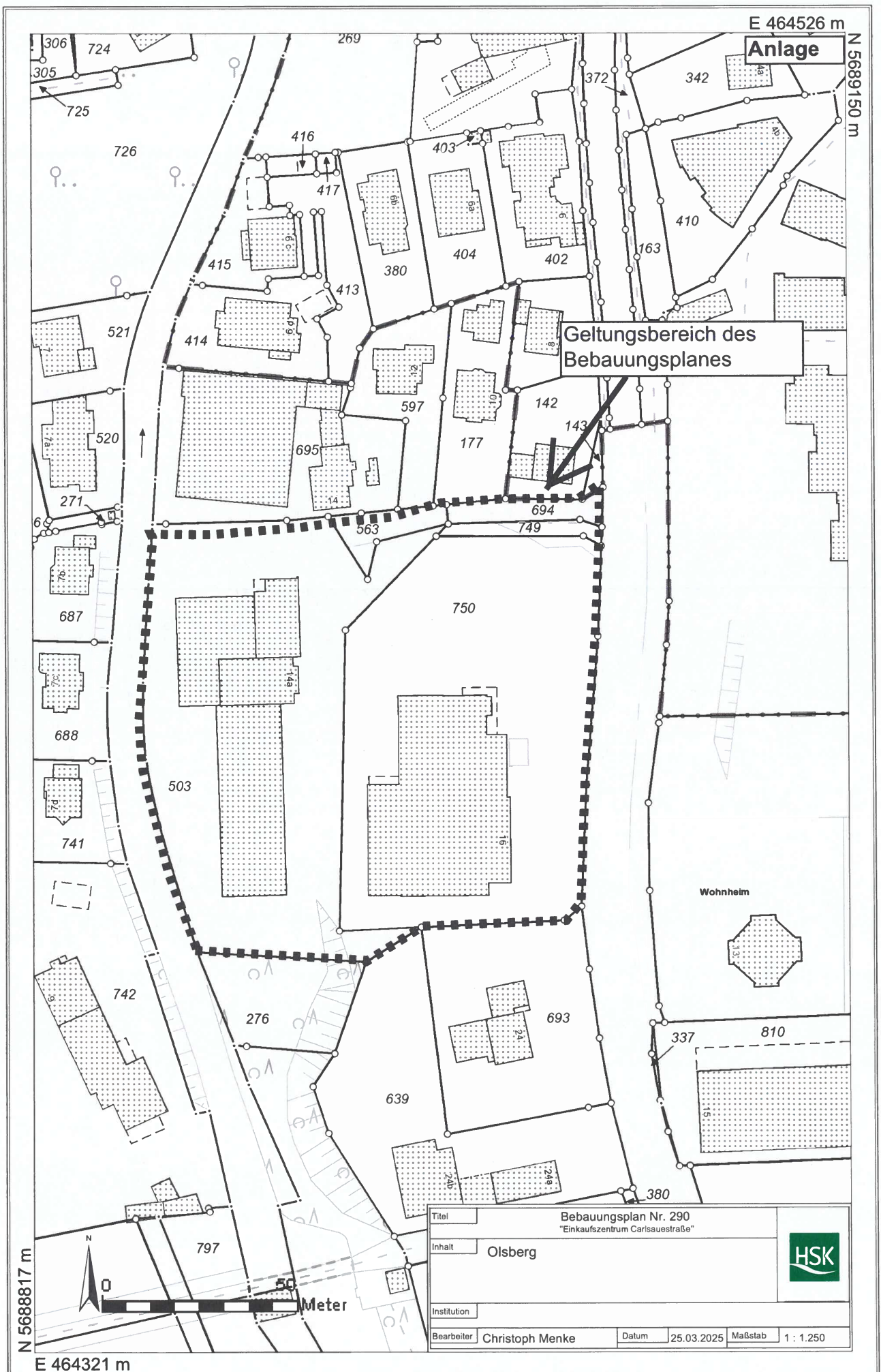
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14. Juli 2026

Der Bürgermeister



(Potthoff)



Satzung

über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften-
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“
in Olsberg vom 14.07.2026

Präambel

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 10 und 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S.421) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung für das Satzungsgebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“) in Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“, Olsberg.

§ 2

Dachgestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Dachform / Dachneigung: Für den Hauptbaukörper sind nur Flachdächer sowie Pultdächer mit max. 7° Neigung zulässig.

§ 3

Fassadengestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind zulässig:

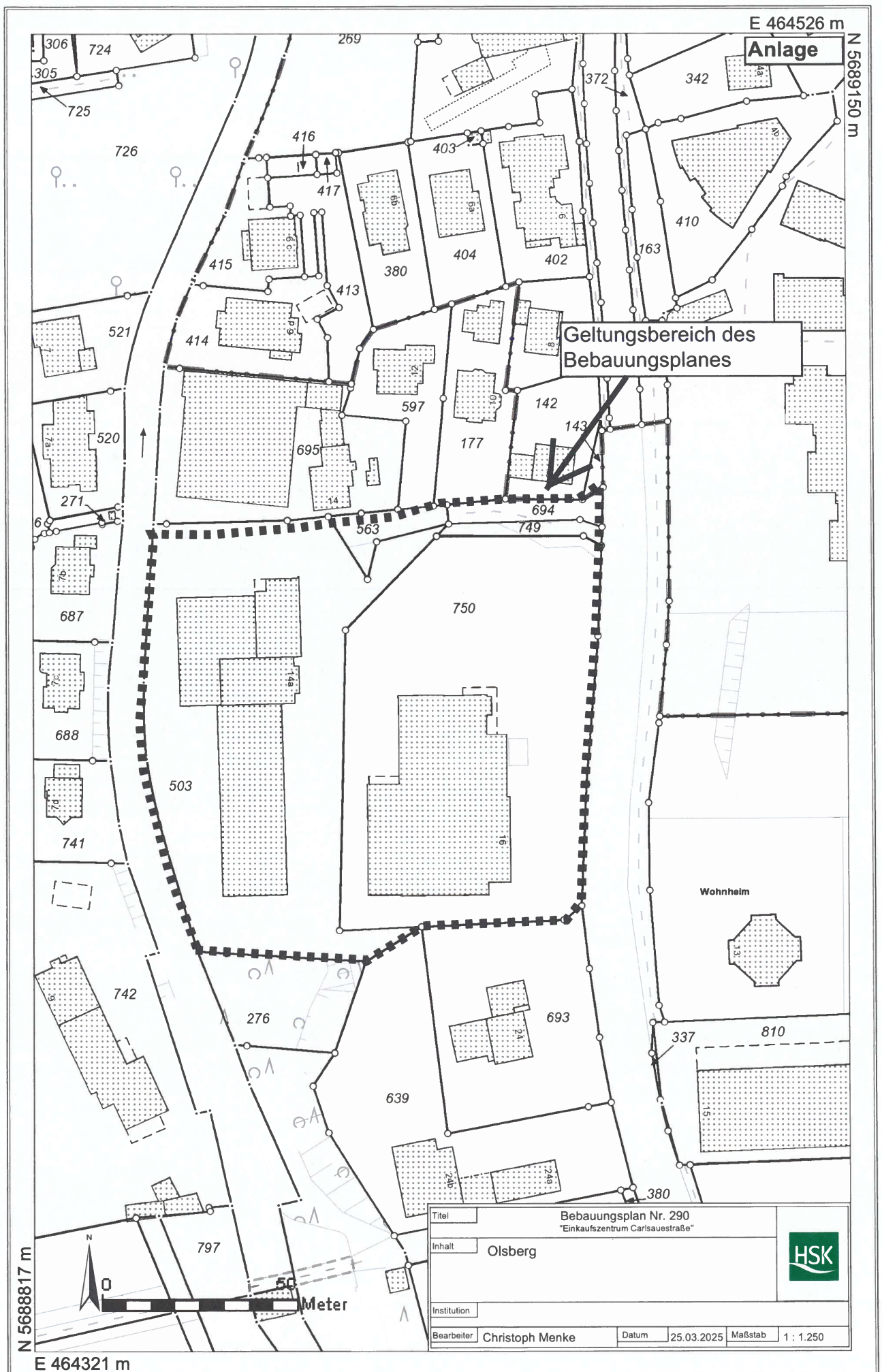
- (1) Um die Nachteile sowohl von zu dunklen als auch zu hellen Fassaden (Reflexionsgrad bzw. geringen Absorptionsgrad der Sonneneinstrahlung) zu minimieren, ist eine Fassadenfarbe mit mittlerer Albedo zu wählen, beispielsweise ein mittlerer Grauton oder helle Farbtöne. Außerhalb der Glasfassaden sind die Fassaden als Putz-, Keramik- oder Alufassaden ausschließlich mit Weißtönen der

RAL-Farbpalette RAL 9001-9003, 9010, 9012, 9016, 9018 sowie mit Grautönen der RAL-Farbpalette RAL 7000 bis RAL 7048 zulässig. Davon abweichende Farben können als Ziegelfassaden bei untergeordneten Gebäudeteilen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 4

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



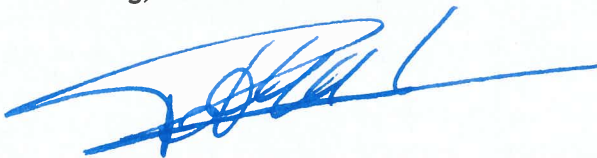
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 09.07.2026 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsau-estraße“ in Olsberg vom 14.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14. Juli 2026



(Potthoff)